

Merkblatt für die Freilandhaltung von Geflügel im Kreis Minden-Lübbecke

Gebiet der Freilandhaltung

Im gesamten Kreisgebiet ist zurzeit die Freilandhaltung von Geflügel unter Beachtung der nachfolgenden Auflagen und Hinweise möglich.

Eine geänderte Seuchensituation in Deutschland oder ein regionaler Wildvogel-Geflügelpest-Verdacht oder Ausbruch kann jederzeit zu einer Ausweitung und Verschärfung der Reglementierungen für Geflügelhalter führen. Spätestens mit dem im kommenden Herbst einsetzenden Vogelzug wird es voraussichtlich auch im Mühlenkreis eine erneute Verpflichtung zur Aufstallung des Geflügels geben. Jeder Geflügelhalter sollte darauf eingestellt sein, seinen Geflügelbestand kurzfristig und dauerhaft in einem festen Stall oder einer Voliere mit festem Dach und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung unterzubringen. Die Tierzahl sollte sich daher immer an der vorhandenen Stallkapazität orientieren.

Allgemeine Anforderungen

1. Wer Geflügel dort, wo es nicht verboten ist, im Freiland halten will, hat dies der zuständigen Behörde spätestens mit Aufnahme der Freilandhaltung unter Angabe seines Namens, seiner Anschrift und des Standortes der Geflügelhaltung anzuzeigen. Zur Anzeige kann ein Vordruck verwendet werden, der auf der Internetseite des Kreises Minden-Lübbecke (www.minden-luebbecke.de) unter dem Link „Aktuelles“ abgerufen werden kann.
2. Jeder Geflügelhalter, der Geflügel in Freilandhaltung halten will hat sicherzustellen, dass die Tiere nur an Stellen gefüttert werden, die für wildlebende Zugvögel nicht zugänglich sind, die Tiere nicht mit Oberflächenwasser, zu dem wildlebende Zugvögel Zugang haben, getränkt werden und Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände, mit denen Geflügel in Berührung kommen kann, für wildlebende Zugvögel unzugänglich aufzubewahren werden.
3. Treten innerhalb von 24 Stunden in einem Geflügelbestand Verluste von
 - mindestens drei Tieren bei einer Bestandsgröße von bis zu 100 Tieren oder
 - mehr als 2 vom Hundert der Tiere des Bestandes bei einer Bestandsgröße von mehr als 100 Tierenauf oder kommt es zu einer erheblichen Veränderung der Legeleistung oder der Gewichtszunahme, so hat der Besitzer unverzüglich durch den Tierarzt die Ursache feststellen zu lassen. Dabei ist immer auch auf Influenza-A-Virus der Subtypen H5 und H7 zu untersuchen.
4. Die Ein- und Ausgänge zu den Ställen oder den sonstigen Standorten des Geflügels sind gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren zu sichern.
5. Betriebsfremde Personen dürfen Ställe oder sonstige Standorte nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegschutzkleidung betreten. Die Schutzkleidung ist nach Verlassen des Stalles oder sonstigen Standortes abzulegen, zu reinigen oder im Fall von Einwegschutzkleidung unschädlich zu beseitigen.
6. Nach jeder Ein- oder Ausstallung von Geflügel sind die dazu eingesetzten Gerätschaften und der Verladeplatz zu reinigen und zu desinfizieren und nach jeder Ausstallung die frei gewordenen Ställe einschließlich der dort vorhandenen Einrichtungen und Gegenstände zu reinigen und zu desinfizieren.

7. Betriebseigene Fahrzeuge müssen unmittelbar nach Abschluss eines Geflügeltransports auf einem befestigten Platz gereinigt und desinfiziert werden.
8. Fahrzeuge, Maschinen und sonstige Gerätschaften, die in der Geflügelhaltung eingesetzt und von mehreren Betrieben gemeinsam benutzt werden, müssen jeweils im abgebenden Betrieb vor der Abgabe gereinigt und desinfiziert werden.
9. Es ist ein Bestandsregister zu führen, das drei Jahre aufzubewahren ist. In dieses sind Zu- und Abgänge von Geflügel, die Art des Geflügels und Name und Anschrift des Vorbesitzer oder Übernehmers der Tiere einzutragen.
Unabhängig von der Größe des Geflügelbestandes ist in das zu führende Bestandsregister (Vordruck auf Internetseite (www.minden-luebbecke.de) des Kreises Minden-Lübbecke unter „Aktuelles“) je Werktag die Anzahl der verendeten Tiere zu vermerken.
10. Es ist eine ordnungsgemäße Schadnagerbekämpfung durchzuführen und hierüber sind Aufzeichnungen zu führen.
11. Der Raum, der Behälter oder die sonstigen Einrichtungen zur Aufbewahrung verendeten Geflügels sind bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Monat, zu reinigen und zu desinfizieren.
12. Der Anspruch auf Entschädigung entfällt, wenn der Besitzer der Tiere oder sein Vertreter im Zusammenhang mit dem die Entschädigung auslösenden Fall eine erlassene Rechtsverordnung oder eine behördliche Anordnung schuldhaft nicht befolgt.

Besondere Auflagen für Enten oder Gänse in Freilandhaltung

Da Enten und Gänse empfänglich für das Influenza-Virus sind, aber kaum Krankheitsanzeichen ausgeprägt werden, gelten für diese Tiere besondere Vorsichtsmaßnahmen.

1. Enten oder Gänse sind räumlich getrennt von sonstigem Geflügel zu halten; sofern von Punkt 3 Gebrauch gemacht wird, müssen die Sentineltiere mit Enten oder Gänsen zusammen gehalten werden.
2. Der Halter von Enten und Gänsen hat sicherzustellen, dass die Tiere vierteljährlich virologisch auf Influenza-A-Virus der Subtypen H5 und H7 untersucht werden (Rachen- oder Kloakentupfer). Dabei sind pro Untersuchungsgang maximal 60 Tiere pro Bestand oder bei kleineren Beständen alle Tiere einzubeziehen. Die Proben sind dem Untersuchungsamt in Detmold zuzuführen. Der Geflügelhalter hat der zuständigen Behörde unverzüglich jeden Nachweis des Influenza-A-Virus der Subtypen H5 und H7 mitzuteilen. Ferner hat er die Ergebnisse der Untersuchungen mindestens ein Jahr lang aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen. Die Frist beginnt mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem ihm die Ergebnisse der Untersuchung schriftlich mitgeteilt worden sind.
3. Als Alternative zu Punkt 2 können anstelle der Untersuchung sog. Sentineltiere eingesetzt werden. Diese zeigen aufgrund ihrer Empfänglichkeit gegenüber dem Influenza-Virus die Einschleppung der Geflügelpest in den Bestand frühzeitig an. Als Sentineltiere kommen nur Hühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane oder Wachteln in betracht.
Die Anzahl der mit den Enten oder Gänsen in einer festen Gruppe zu haltenden Sentineltiere ergibt sich aus der folgenden Tabelle:

Anzahl der gehaltenen Enten oder Gänse im Bestand	Anzahl des sonstigen zu haltenden Geflügels
weniger als 10	mindestens 1, höchstens jedoch dieselbe Anzahl wie gehaltene Enten und Gänse
11 bis 100	10 bis 50
101 bis 1000	20 bis 60
mehr als 1000	30 bis 70

Der Halter ist verpflichtet, jedes verwendete Sentineltier im Untersuchungsamt Detmold, Westernfeldstr. 1, 32758 Detmold unverzüglich auf Influenza-A-Virus der Subtypen H5 und H7 virologisch untersuchen zu lassen. Hierzu ist in jedem Fall zuvor Kontakt mit dem Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Kreises Minden-Lübbecke unter den Rufnummern 0571/807-2361 oder -2390 (montags bis freitags) oder 0571/83870 (an Wochenenden) aufzunehmen.

Abgabe und Zugang von Geflügel

Geflügel, ausgenommen Geflügel, das unmittelbar zur Schlachtung verbracht wird, darf nur in den Verkehr gebracht werden, soweit das Geflügel sieben Tage vor dem Inverkehrbringen in einem geschlossenen Stall oder einer Voliere gehalten und längstens vier Werktagen vor dem Inverkehrbringen klinisch tierärztlich oder im Falle von Enten und Gänsen virologisch mit negativem Ergebnis auf Influenza-A-Virus der Subtypen H5 und H7 untersucht worden ist. Derjenige, der Geflügel in den Verkehr bringt, hat eine tierärztliche Bescheinigung über die Untersuchung nach Satz 1 mitzuführen. Die Bescheinigung ist auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.

Das Aufstellungsgebot von sieben Tagen findet keine Anwendung auf Eintagsküken bis zu einem Lebensalter von 72 Stunden. Bei diesen entfällt auch die vorherige tierärztliche Untersuchung.

Geflügelschauen, -märkte und -ausstellungen

Die Durchführung von Geflügelmärkten, -schauen und -Ausstellungen oder Veranstaltungen ähnlicher Art bedarf der Genehmigung des Veterinäramtes.